

**Vermittlung
sexuell missbrauchter
Mädchen und Jungen
in Pflegefamilien**

**Landesjugendamt Brandenburg
Referat Hilfen zur Erziehung
Hans-Wittwer-Str. 6**

16321 Bernau

Ansprechpartnerin

Hella Tripp

Tel.: 03338 / 701 850 / 801

Fax: 03338 / 701 802

E-Mail: Hella.Tripp@lja.brandenburg.de

Inhalt

Vorbemerkung

- 1 Psychodynamik der Kinder und Jugendlichen**
- 2 Anforderungsprofil einer Pflegefamilie**
 - 2.1 Allgemeine Kriterien
 - 2.2 Spezifische Kriterien aus der Ebene der familiären und sozialen Subsysteme
 - 2.2.1 Paarebene
 - 2.2.2 Elternebene
 - 2.2.3 Kinder-/Geschwisterebene
 - 2.2.4 Großelternebene (Eltern der Pflegeeltern)
 - 2.2.5 Soziales Umfeld
- 3 Spezifische Anforderungen an den Vermittlungsprozess**
- 4 Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie/
finanzielle Rahmenbedingungen**
- 5 Hilfen für das Kind, den Jugendlichen**
- 6 Hilfen für die Eltern**
- 7 Voraussetzungen für eine Rückkehr des Kindes in seine Familie**

Vorbemerkung

Die Unterbringung von sexuell missbrauchten Mädchen und Jungen in Pflegefamilien ohne sorgfältige Auswahl, Vorbereitung und intensive Unterstützung der Pflegepersonen hat häufig den Abbruch des Pflegeverhältnisses zur Folge. In Extremfällen kann es zu einem neuen Missbrauch in der Pflegestelle kommen. Sexualisiertes Verhalten des Kindes kann zu Familien- und Ehekonflikten führen, die Trennung, Scheidung, erneuten Missbrauch und ein Auseinanderfallen der Familie zur Folge haben können.

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege als auf Dauer angelegter Lebensform kann deshalb nur dann in Frage kommen, wenn die Perspektive des Kindes oder Jugendlichen und die rechtliche Situation geklärt sind und wenn das Kind oder der Jugendliche in einer Familie leben möchte oder kann.

Die Perspektive eines Kindes oder Jugendlichen mit Erfahrung sexueller Übergriffe ist zum Zeitpunkt der Notwendigkeit einer Fremdunterbringung häufig nicht leicht zu klären, weil sich die Herkunftsfamilie in einer erheblichen Krise befindet und die beteiligten Personen z.T. heftig agieren. In einem solchen Fall ist es sinnvoll, für die Klärungsphase entweder eine zeitlich befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption (regelmäßig bei Säuglingen und Kindern unter 4 Jahren) oder die Betreuung in einer Heimgruppe in Anspruch zu nehmen.

1 Psychodynamik

Zentral ist ein einschneidender Vertrauensverlust dieser Kinder oder Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und in die eigene Person. Sie sind enttäuscht, dass die Eltern bzw. der nicht missbrauchende Elternteil sie nicht geschützt haben. Sie fühlen sich vom Täter verraten, ausgenutzt und erniedrigt. Sie haben Zwang zur Geheimhaltung, Gewaltandrohung und unterschiedliche Arten von Gewalt erlebt.

Sexuell missbrauchte Kinder oder Jugendliche leiden unter:

- Sprachlosigkeit
(Sie finden keine Worte für das, was passiert ist.)
- Scham- und Schuldgefühlen durch den Druck zur Geheimhaltung
(Sie schreiben sich persönliche Merkmale zu oder schämen sich sexueller Gefühle.)
- Ohnmacht und Hilflosigkeit, Ausgeliefertsein, Missachtung ihrer Person
- Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
(Täter/-innen setzen gezielt Verwirrungsstrategien ein. Sehr häufig fehlen körperliche Spuren des sexuellen Missbrauchs.)
- Angst bis hin zu Todesangst und Selbstzerstörungsphantasien sowie Wut und Vernichtungsphantasien

und starkem Rückzug auf sich selbst

(innerpsychische Isolation bedingt durch Spaltungsphänomene)

- ambivalenter emotionaler Beziehung zum Täter oder seltener zur Täterin
(Identifikation mit dem Aggressor/der Aggressorin)
- gespaltener Beziehung zur Mutter/zum Vater
(wenn der Täter/die Täterin aus dem Nahbereich kommt, z.B. Vater/ Mutter, Stiefvater/-mutter, Bruder/ Schwester)
- irritierter Beziehung zu Geschwistern
(Täter/Täterin spielt sie gegeneinander aus oder isoliert sie)

2 Anforderungsprofil einer Pflegefamilie für sexuell missbrauchte Kinder

2.1 Allgemeine Kriterien

Für die Auswahl von Pflegepersonen, die sexuell missbrauchte Kinder aufnehmen wollen, gelten grundsätzlich zunächst die gleichen allgemeinen Kriterien wie bei andern Pflegeeltern auch. Im Unterschied zu andern Bewerbern benötigen sie darüber hinaus das erforderliche Wissen, was sexueller Missbrauch ist und was er für Mädchen und Jungen und deren Herkunftsfamilie bedeutet. Der Bereich Umgang mit und Einstellung zur Sexualität bedarf einer besonders sorgfältigen Abklärung. Die Paarbeziehung ist auf die besondere Belastung durch das Thema Sexualität zu prüfen. Den Bewerber/-innen ist zu begründen, warum dies erforderlich ist.

Es können nur Pflegepersonen in Frage kommen, die in Kenntnis der spezifischen Problematik eine bewusste Entscheidung für die Aufnahme eines sexuell missbrauchten Kindes/Jugendlichen getroffen haben, die sich der Auswirkungen auf die Beziehungen in ihrer Familie bewusst sind und die Bereitschaft haben zu Beratung, Supervision und Fortbildung.

2.2 Spezifische Kriterien auf der Ebene der familiären und sozialen Subsysteme

2.2.1 Paarebene

- befriedigende Paarbeziehung und deren Pflege
- genügende Individuation der Partner *(wichtig im Hinblick auf die Abgrenzung zu Kindern)*
- Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau
- gegenseitige Wertschätzung und Respekt im Umgang miteinander
- Sexualität muss gelebt und thematisiert werden können
- Verarbeitung eines evtl. geschehenen sexuellen Missbrauchs eines Partners
- das Paar muss sexualisiertes Verhalten des Kindes aushalten und über daraus resultierende Probleme sprechen können

2.2.2 Elternebene

- die Elternrolle muss klar sein. Pflegeeltern sollten keine 'Kumpel' sein. Eltern- und Kindersubsystem müssen in Aufgaben und Funktionen klar voneinander getrennt sein
- Pflegeeltern sollten schon einmal Erziehungserfahrung gemacht haben
- Gefühl für die eigenen Belastungsgrenzen muss vorhanden sein

- Fähigkeit, dem Kind bei der Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs zu helfen. Pflegeeltern dürfen davor keine Angst haben
- Fähigkeit, über den sexuellen Missbrauch in sachlicher sexueller Sprache sprechen zu können
- Fähigkeit, das Verhalten des Kindes vom sexualisierten Verhalten zurück zum emotionalen Verhalten beeinflussen zu können. Sie müssen sexualisierte Situationen erkennen können
- Fähigkeit zu verstehen, dass ein sexuell missbrauchtes Kind trotz des erfahrenen sexuellen Missbrauchs loyal und emotional an den Täter / die Täterin gebunden sein kann. Dem Kind muss erlaubt sein, den Missbraucher zu mögen

2.2.3 Kinder-/ Geschwisterebene

- die Generationengrenze zwischen Eltern und Kindern muss klar erkennbar sein. Kinder müssen wissen, wo ihre Kompetenzen enden
- die eigenen Kinder der Pflegeeltern sollten emotional gesättigt sein
- die Geschwisterkonstellation bezogen auf Alter und Geschlecht und im Hinblick auf den Problemhintergrund des aufzunehmenden Pflegekindes ist sorgfältig zu prüfen
- die in der Familie lebenden eigenen oder Pflege-Kinder/Jugendlichen müssen in das Thema sexueller Missbrauch einbezogen werden. Sexuell missbrauchte Mädchen oder Jungen agieren oft das Sexualverhalten gegenüber anderen Kindern oder Jugendlichen erneut aus. Diese Kinder oder Jugendlichen müssen sich schützen und eigene Bedürfnisse und Interessen artikulieren können

2.2.4 Großelternebene (Eltern der Pflegeeltern)

- die Generationengrenze zwischen den Großeltern und den Pflegeeltern muss klar erkennbar sein. In die Erörterung der Thematik sexueller Missbrauch und der damit verbundenen Probleme für die Pflegefamilie müssen die Großeltern mit einbezogen werden

2.2.5 Soziales Umfeld

- Einstellung des näheren sozialen Umfeldes wie Verwandtschaft, Nachbarn, Freundeskreis zum Thema sexueller Missbrauch berücksichtigen.
Es muss genügend Akzeptanz vorhanden sein, dass in einer Pflegefamilie Mädchen oder Jungen mit einer schwierigen Lebensgeschichte leben, die Hilfe benötigen. Pflegeeltern müssen auch die Gefahr des sexuellen Missbrauchs durch Personen aus dem sozialen Umfeld kennen

3 Spezifische Anforderungen an den Vermittlungsprozess

Zunächst gelten die allgemeinen Anforderungen an einen qualifizierten Vermittlungsprozess. Zusätzlich sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- sorgfältige Information der ausgewählten Pflegepersonen über die spezifische Lebensgeschichte des Kindes und die Situationen, in denen sexueller Missbrauch stattgefunden hat. Letzteres ist besonders wichtig, um Risikosituationen zu kennen und Ängste des Kindes in der Pflegefamilie möglichst gering zu halten
(z.B. wenn der sexuelle Missbrauch bei laufenden Fernseh- oder Videosequenzen stattgefunden hat, muss ein Weg gefunden werden, wie Fernsehen in der Pflegefamilie gestaltet werden kann ohne das Kind zu ängstigen. Für das Kind muss der Unterschied zu seinen bisherigen Erfahrungen eindeutig sein.)
- zwischen der bisherigen Vertrauensperson des Kindes, dem zuständigen Sozialarbeiter des ASD, der Fachkraft Vollzeitpflege, dem Kind und den Pflegeeltern muss es ein 'Übergabetreffen' geben. Die Sozialarbeiter müssen dem Kind und der Pflegefamilie dabei helfen, eine deutliche und angemessene Sexualsprache zu finden, um in geeigneter Weise über den sexuellen Missbrauch sprechen zu können, wenn dies notwendig ist. Das 'Übergabetreffen' ist auch sehr wichtig, um einen Rückfall in Heimlichtuerei und die Etablierung eines Familientabus in der Pflegefamilie zu verhindern
- Erarbeitung eines familiären Regelsystems worin beschrieben wird, wie sich jedes einzelne Familienmitglied im täglichen Leben und bei bestimmten Ereignissen verhalten soll. Es dient dem Schutz des Pflegekindes und der übrigen Familienmitglieder. Es hilft auch, mit familiären Verhaltensweisen/ Regeln umzugehen, die für eine Pflegefamilie normalerweise in Ordnung sind, aber bei der Betreuung eines sexuell missbrauchten Pflegekindes Probleme aufwerfen können
- die gesamte Pflegefamilie sollte in die Entwicklung des Regelsystems einbezogen werden. Dies ist besonders wichtig für Männer, die sich ihrer Rolle in der Pflegefamilie sorgfältig bewusst sein sollten, wenn der sexuelle Missbrauch durch einen Mann begangen wurde.
Das Regelsystem sollte schriftlich niedergelegt und als Anlage dem Hilfeplan beigefügt werden

- der Rahmen für Kontakte mit der Herkunftsfamilie muss spätestens am Ende des Vermittlungsprozesses im Hilfeplan so festgelegt werden, dass keine neue Gefährdung des Kindes stattfinden kann.
Die Gefährdung kann in weiterem sexuellen Missbrauch durch den bekannten Täter bestehen und/oder in massiver Beeinflussung des Kindes durch Personen aus der (erweiterten) Herkunftsfamilie, seine Aussagen zum Tatgeschehen zu widerrufen.
Die Auswahl der Personen, die Kontakte zum Kind haben sollen und die Festlegung, in welchem Umfang, sollte sich danach richten, was einerseits den Bedürfnissen des Kindes entspricht und was ihm andererseits zugemutet werden kann
- in jedem Fall ist vor Abschluss einer Vereinbarung über das Umgangsrecht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen sogenannten begleiteten Umgang vorliegen, um das Kind zu schützen. Ist dies der Fall, ist beim Familiengericht ein entsprechender Antrag nach § 1684 Abs. 4 BGB zu stellen
- sind Kontakte zu einzelnen Personen für das Kind zu sehr angstausslösend und werden sie von ihm abgelehnt, sollten sie mit Rücksicht auf das Kind nicht stattfinden. Im Hilfeplanverfahren soll dazu möglichst Einvernehmen mit den Eltern erreicht werden. Ist dies nicht möglich und bestehen Eltern auf ihrer Umgangspflicht/ihrem Umgangsrecht, sollte beim Familiengericht ein Antrag auf Ausschluss vom Umgangsrecht nach § 1684 Abs. 4 BGB gestellt werden
- sinnvoll ist es – analog therapeutischer Arbeit im Zwangskontext – mit allen Personen, die Kontakt zum Kind haben sollen, eine schriftliche Vereinbarung zur Gewaltfreiheit abzuschließen. Damit wird unterstrichen, wie Ernst jede Form der Gewaltanwendung gegen das Kind genommen wird. Außerdem ist das Unterschreiben dieser Vereinbarung ein Ritual, das betont, welche Folgen es haben wird, wenn es zu einer Gewaltanwendung gegen das Kind kommt¹

4 Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie/ finanzielle Rahmenbedingungen

Die spezifische Problematik eines sexuell missbrauchten Kindes und die erheblichen Auswirkungen auf das gesamte Familiensystem der Pflegefamilie, insbesondere auf die Paarbeziehung, erfordern

- die Einordnung als Pflegestelle für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder
- eine intensive und regelmäßige fachliche Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie durch den Fachdienst Vollzeitpflege
- regelmäßige Supervision der Pflegepersonen durch Supervisoren, die mit dem Thema sexueller Missbrauch vertraut sind
- regelmäßigen fachlichen Austausch mit andern Pflegepersonen
- die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen für die Pflegepersonen
- die Installation entlastender Hilfesysteme

¹ Beispiel dafür in Trepper, Barrett, 'Inzest und Therapie', Dortmund 1991, S. 63

(z.B. Hausaufgabenhilfe zur Entlastung bei schulischen Problemen, gemeinsame Unternehmungen mit anderen Pflegefamilien und gegenseitige Unterstützung z.B. Baby-Sitter-Dienste, wenn Pflegeeltern etwas allein unternehmen wollen)

5 Hilfen für das Kind

Bedeutsam für das Kind ist jegliche Möglichkeit, die hilft, seine Fähigkeiten und sein Selbstwertgefühl zu stärken und das Erlebte zu verarbeiten. Die Hilfen sollten einzeln im Hilfeplan benannt und ihre Finanzierung gesichert sein. Solche Möglichkeiten sind gegeben durch:

- psychotherapeutische Versorgung
(Parallel zur Betreuung in der Pflegefamilie ist sie für das Kind elementar wichtig zur Verarbeitung der in der Regel traumatischen Erlebnisse.)
- Gruppen, in denen Pflegekinder ihre speziellen Fähigkeiten ausprobieren und ausbauen können
- Kontakte zu Gleichaltrigen im Freizeitbereich
- eine von der Pflegefamilie unabhängige Bezugsperson, die das Kind bereits kennt (evtl. Tante, Erzieherin, Nachbarin etc.)
(Damit wird der Respekt vor bestehenden Bindungen des Kindes und seines Zugangs zur eigenen Geschichte unterstrichen. Diese Person soll für das Kind erreichbar sein, wenn es Probleme mit der Integration in die Pflegefamilie hat. Sie sollte als Vertrauensperson in Krisenzeiten zur Verfügung stehen. Wichtig ist, dass ihre Rolle geklärt und transparent ist und keine Konkurrenz zur Pflegefamilie entsteht.)

6 Hilfen für die Eltern

Die Eltern (nicht missbrauchender Elternteil / Täter) sollten die Möglichkeit zu psychotherapeutischer Hilfe erhalten, um Veränderungen in ihrem Familiensystem zu erreichen, Verantwortung für den sexuellen Missbrauch übernehmen zu können und sich beim Kind zu entschuldigen. Damit können für das Kind Voraussetzungen zur Verarbeitung der sexuellen Übergriffe und zur Verarbeitung der Trennung geschaffen und die schwierige Aufgabe der Pflegefamilie zur Integration des Kindes erleichtert werden.

7 Voraussetzungen für eine Rückkehr des Kindes in seine Familie

***Rückführungen von sexuell missbrauchten Mädchen oder Jungen aus Pflegefamilien dürfen nur erfolgen, wenn eine grundlegende Überprüfung der Situation in der Herkunftsfamilie stattgefunden hat "und sichergestellt ist, dass sie nicht erneut und fortgesetzt sexuellen Gewalthandlungen ausgesetzt sind"*³.**

³ Finkel, M (1998) "Das Problem beim Namen nennen!" – Kinder und Jugendliche mit sexuellen Gewalterfahrungen in Hilfen zur Erziehung. In: D. Baur u.a.: Leistung und Grenzen von Heimerziehung (Hrsg. BMFSFJ), Stuttgart, S. 374

"Grundsätzlich gilt: das Kind muss die Rückführung wollen und ihr zustimmen! Außerdem sollte es vor der Rückkehr mehrere Male explizit zum Ausdruck gebracht haben, dass es sich zu Hause vor weiteren Übergriffen sicher fühlt."⁴

In der aktuellen Fachliteratur werden "Kriterien zu einer strukturierten Überprüfung von Rückführungsrisiken beschrieben, die sich aus der Forschung über die Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch, aus den Erfahrungen der deliktorientierten Täterarbeit und Ansätzen der (system-) therapeutischen Theorie herleiten"⁵ (Details siehe da).

Die Kriterien beziehen sich auf

- Täter
- Partnerinnen von innerfamilial missbrauchenden Männern
- Paarbeziehung
- Eltern-Kind-Beziehung
- Mädchen und Jungen
- soziale Integration der Familie
- Vorbereitung auf die Rückführung

und verlangen "von den Professionellen komplexe Einschätzungen"⁶.

Gemeinsame Fortbildung der verschiedenen Fachkräfte zu diesem schwierigen Thema ist deshalb notwendige Voraussetzung für eine qualifizierte und von mehreren Fachkräften gemeinsam getroffene Prognoseentscheidung im Rahmen der Hilfeplanung.

4 David, K-P u. Bange, D "Kriterien für die Rückführung sexuell missbrauchter Kinder in ihre Ursprungsfamilie", in: Forum Erziehungshilfen 1/ 2002, S. 52 - 56

⁵ a.a.O.

⁶ a.a.O

